

Eingriffs- / Ausgleichs-Bilanzierung

zum

Bebauungsplan "Geigentälchen"

der Gemeinde Kippenheim (OT Schmieheim)

**erstellt von: Coenos Landschaftsplanung GmbH
Schwarzwaldstr. 29
79211 Denzlingen**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Beschreibung und Bewertung des Ausgangs-Zustandes	3
2.1. Lage des Gebietes	3
2.2. Untersuchungstiefe und Untersuchungsmethodik	3
2.3. Abiotische Schutzgüter	5
2.3.1. Landschaft	5
2.3.2. Boden	5
2.3.3. Wasser	5
2.3.4. Klima / Luft	5
2.3.5. Lärm	6
2.3.6. Zusammenfassende Bewertung der abiotischen Schutzgüter	6
2.4. Vegetation und Flora der Lebensräume	6
2.4.1. Streuobstwiesen	6
2.4.2. Wiesen	7
2.4.3. Goldrutenflur	7
2.4.4. Acker	7
2.5. Tierwelt der Lebensräume	8
2.5.1. Erfassung faunistisch wertvoller Strukturen an Gehölzen	8
2.5.2. Vögel	8
2.5.3. Fledermäuse	11
2.5.4. Wirbellose Tiere	13
2.5.5. Funktionale Beziehungen zwischen Planungsgebiet und Umgebung	13
2.6. Artenschutz	14
2.6.1. Besonders und streng geschützte Arten	14
2.6.2. Europarechtlich geschützte Tierarten	15
2.7. Besonders geschützte Biotope, Naturschutzgebiete	15
2.8. Natura2000-Gebiete	15
3. Beschreibung und Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen	16
3.1. Ziel des Bebauungsplans	16
3.2. Auswirkungen auf die Schutzgüter im Planungsgebiet	16
3.2.1. Abiotische Schutzgüter	16
3.2.2. Vegetation / Flora	17
3.2.3. Tierwelt	18
3.2.4. Artenschutz	19
3.3. Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umgebung	20
3.3.1. Auswirkungen auf angrenzende Streuobstwiesen und Wiesen	20
3.3.2. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete	20
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich	22
4.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	22
4.2. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung	23
4.3. Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes	25
4.4. Ausgleichsmaßnahmen im Gewann „Geigentälchen“	26
4.5. Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Ökokontos	26
4.6. Ausgleichsmaßnahmen an Gebäuden in Schmieheim	27
5. Planungsrechtliche Festsetzungen	28
6. Literaturquellen	30

1. Einleitung

Der Bebauungsplan „Geigentälchen“ umfasst ein ca. 1,6 ha großes Gebiet am Nordrand der Ortschaft Schmieheim. Das Planungsgebiet schließt sich im Westen und Süden an drei bestehende Wohngebiete an.

Das Ziel des Bebauungsplanes "Geigentälchen" ist es, die planerischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Deckung des örtlichen Bedarfs an Wohnbauland zu schaffen. Mit der Ausweisung dieses Baugebietes soll eine neue Wohnbebauung ermöglicht bzw. auf potenzielle Ansiedlungswünsche reagiert werden.

Der vorliegende Bebauungsplan ist aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim entwickelt worden.

2. Beschreibung und Bewertung des Ausgangs-Zustandes

2.1. Lage des Gebietes

Das ca. 1,6 ha große Planungsgebiet liegt am Nordrand der Ortschaft Schmieheim im Naturraum „Lahr-Emmendinger Vorberge“. Nach Nordosten schließt sich unmittelbar das namensgebende Geigentälchen an, das größtenteils von Streuobstwiesen eingenommen ist. Weiter nach Nordosten geht das Tälchen zunächst in eine Acker-Streuobstwiesen-Landschaft über, die in ca. 500 m Entfernung an den Waldrand des Schwarzwaldes angrenzt.

Im Westen und Süden schließt das geplante Baugebiet an bestehende Wohngebiete an, während im Osten landwirtschaftlich genutzte Sonderflächen (Rebkulturen, Gartenland) angrenzen. Die Höhenlage des nach Nordosten geneigten Geländes liegt zwischen 220 und 240 m.

2.2. Untersuchungstiefe und Untersuchungsmethodik

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorherrschenden Streuobstwiesen und baumbestandenen Wiesen lag der Untersuchungsschwerpunkt nicht auf der Vegetation dieser Lebensräume, sondern auf ihrer Tierwelt, da in solchen ortsnahen Obstwiesen in der Oberrheinebene insbesondere eine artenreiche Vogelwelt sowie Fledermäuse zu erwarten sind.

In Bezug auf das *Schutzgut Vegetation / Flora* wurden die vorkommenden Lebensräume flächig erfasst und aufgrund ihrer Artenausstattung an Blütenpflanzen sowie typischer Strukturen bewertet. Relevant sind in diesem Gebiet ausschließlich Streuobstwiesen und baumbestandene Wiesen (siehe Tabelle 5).

Das *Schutzgut Tierwelt* wird im Wesentlichen mit Hilfe der beiden gebietstypischen Tiergruppen Vögel und Fledermäuse bewertet. Wirbellose Tiere wurden insofern berücksichtigt, dass Strukturen für totholzbewohnende Insekten erfasst und die Eignung des Grünlandes für Tagfalter und Heuschrecken abgeschätzt wurde. Für Amphibien und Reptilien bietet das Planungsgebiet aufgrund fehlender Gewässer, fehlendem Wald und der Nordexposition von vorne herein relativ ungeeignete Lebensbedingungen. Bei einer Bewertung von Vögeln und Fledermäusen liegt somit in Verbindung mit der Erfassung der Biotopstrukturen und der Bewertung der Vegetation eine gebietsspezifische abgesicherte Gesamtbewertung der Tierwelt vor (vgl. RECK 1996).

Aufgrund der hohen Flächenansprüche der Vögel umfassten die Untersuchungen zur Avifauna auch die an das Planungsgebiet angrenzenden Streuobstwiesen, Böschungen und Wiesen auf einer Breite von 50 bis 80 m.

Da die Fledermäuse im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nicht direkt erfasst werden konnten, stützt sich die Beschreibung und Bewertung der Fledermausvorkommen auf Informationen über bekannte Quartierstandorte in der Region. Zur Bewertung herangezogen werden zum einen die sich aus der Ökologie der Arten und den räumlichen Bezüge ergebenden Nahrungsräume dieser bekannten Populationen. Zum anderen werden auch weitere potentielle Sommerquartiere der in der Region nachgewiesenen Fledermausarten berücksichtigt.

Bei der Erfassung der Flora und Fauna wurde zugleich auf europarechtlich bzw. nach Bundesnaturschutzgesetz besonders und streng geschützte Arten geachtet. Dieser artenschutzrechtliche Aspekt wird aufgrund seiner inzwischen hohen Bedeutung in der vorliegenden Bilanzierung gesondert behandelt und bewertet.

Die im Folgenden vorgenommene Bewertung der Schutzgüter richtet sich nach dem gestuften Bewertungssystem von Kaule (1991), dass in der Planungspraxis vielfach angewendet wird. Es wurde hinsichtlich der Bewertungskriterien von Kaule & Reck (1993) bzw. Reck (1996) konkretisiert und modifiziert. Dieses Bewertungssystem und die daraus abzuleitenden Konfliktstärken sind in der folgenden Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Bewertungsstufen und Konfliktstärken

Wertstufe (KAULE 1991)	verbale Bewertung der biotische Schutzgüter (Tier- und Pflanzenwelt) (KAULE & RECK 1993)	verbale Bewertung der abiotischen Schutzgüter	Konfliktstärke (vor Ausgleich) (KAULE & RECK 1993)
9	europaweite / bundesweite Bedeutung	extrem hoch	
8	landesweite Bedeutung	extrem hoch	sehr hoch
7	regionale Bedeutung	sehr hoch	hoch
6	lokale Bedeutung	hoch	mittel
5	artenschutzrelevant	mittel	gering
4	stark verarmt	gering	sehr gering
3	belastend	sehr gering	nicht vorhanden
2	stark belastend	stark belastend	nicht vorhanden
1	sehr stark belastend	sehr stark belastend	nicht vorhanden

Die Bewertung von Lebensräumen bzw. von Artvorkommen richtet sich dabei ab der Wertstufe 6 aufwärts in der Regel nach dem Vorkommen von bestandsgefährdeten Arten der Roten Listen. Dabei entspricht die Wertstufe 6 dem gut ausgebildeten Vorkommen von Arten der Gefährdungskategorie „3 = gefährdet“ und die Wertstufe 7 dem gut ausgebildeten

Vorkommen von Arten der Gefährdungskategorie „2 = stark gefährdet“. Unterdurchschnittlich kleine Vorkommen dieser Arten werden eine Stufe niedriger bewertet.

2.3. Abiotische Schutzgüter

2.3.1. Landschaft

Das Gebiet ist aktuell zum größten Teil mit Streuobstwiesen bzw. Wiesen bedeckt und weist eine dem Standort und der Siedlungsnähe entsprechende typische Nutzungsstruktur auf. Das aus einem nach Nordosten geneigten Hang bestehende Gelände ist in 5 Terrassen abgestuft. Auffallend ist der Baumbestand an den Böschungen, der von mehreren großen Nussbäumen und Eichen dominiert wird. Am Westrand des Gebietes befindet sich ferner eine kleine Ackerfläche und eine kleine mit Goldruten bewachsene Teilfläche. Mit diesem Struktur- und Nutzungsmosaik besitzt das Planungsgebiet einen für die Schmieheimer Vorbergzone sehr typisch ausgebildeten Landschaftscharakter. Mit den nach Nordosten angrenzenden Wiesen und Streuobstwiesen ist ferner die Einbindung in die Umgebung gut erhalten.

Insgesamt besitzt das Planungsgebiet aufgrund des Struktureichtums, seiner typischen Ausprägung und unter Berücksichtigung seiner geringen Größe von ca. 1,6 ha einen *mittleren landschaftsästhetischen Eigenwert (Wertstufe 5)*.

2.3.2. Boden

Die Böden des Planungsgebietes bestehen aus lockeren, gut basenversorgten Braunerden, die sich aus dem Löß der Vorbergzone gebildet haben. Da die meisten Böden des Planungsgebietes teils durch Ackerbau, teils durch die Terrassenanlage der Obstwiesen eine veränderte Bodenstruktur aufweisen, besitzen die Böden des Untersuchungsgebietes nur einen *mittleren Eigenwert (Wertstufe 5)*.

2.3.3. Wasser

Da in dem Planungsgebiet kein Grund- oder Oberflächenwasser vorhanden ist, beschränkt sich die Bedeutung des Schutzgutes „Wasser“ hier auf die Grundwasserneubildung. Aufgrund der geringen Größe des Planungsgebietes von ca. 1,6 ha Größe ist die Bedeutung dieses Teilaspektes nur gering, so dass Bedeutung des Schutzgutes Wasser insgesamt in dem Gebiet lediglich als *gering (Wertstufe 4)* eingestuft wird.

2.3.4. Klima / Luft

Mit seinem hohen Anteil an Grünland sowie den zahlreichen Bäumen dient das Planungsgebiet als ortnahe Frischluft-Bildungsgebiet. Weitergehende Funktionen hinsichtlich Klima und Luftqualität (z. B. Luftaustausch, Pufferfunktion) kann das Gebiet jedoch aufgrund seiner Hanglage bzw. seiner geringen Größe nicht in wesentlichem Maße erfüllen. Unter Berücksichtigung der geringen Größe des Planungsgebietes werden die klimatischen Funktionen insgesamt nur als *mittel* eingestuft (*Wertstufe 5*).

2.3.5. Lärm

In seinem aktuellen Zustand ist das Planungsgebiet nur sehr geringen Lärmbelastungen durch die angrenzende Wohnbebauung ausgesetzt. Von dem Gebiet selbst gehen keine signifikanten Lärmbelastungen aus. Mit seinem ausgeprägten Gehölzbestand könnte das Planungsgebiet grundsätzlich einen hohen Wert in Hinblick auf Pufferfunktionen zwischen der offenen Kulturlandschaft und der vorhandenen Wohnbebauung erfüllen. Aufgrund seiner Hanglage, der angrenzenden offenen Feldflur und seiner geringen Größe relativiert sich diese Pufferfunktion jedoch so stark, dass die Bedeutung des Planungsgebietes hinsichtlich des Schutzgutes Lärm als *gering* eingestuft wird (*Wertstufe 4*).

2.3.6. Zusammenfassende Bewertung der abiotischen Schutzgüter

Alle abiotischen Schutzgüter treten im Untersuchungsgebiet nur mit geringen bis mittleren Wertstufen auf. Sie treten damit in ihrer Bedeutung deutlich hinter der im folgenden vorgestellten Bewertung der Lebensräume mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt zurück.

2.4. Vegetation und Flora der Lebensräume

Die Verteilung der hier genannten Lebensräume im Planungsgebiet ist der Bestandes-Karte im Anhang zu entnehmen.

2.4.1. Streuobstwiesen

Ungefähr ein Drittel des Planungsgebietes wird von Streuobstwiesen eingenommen, die insgesamt eine Fläche von 0,54 ha aufweisen. Die Baumschicht der Streuobstwiesen besteht aus älteren Apfel-, Pflaumen- und Kirschbäumen.

Auf der obersten Terrasse des Gebietes stockt auf den Flurstücken 485 und 489 (z.T.) eine ca. 0,14 ha große Streuobstwiese aus Mittelstamm-Bäumen. Die insgesamt knapp 30 Bäume stehen relativ eng beieinander in Pflanzreihen und weisen einen Stammdurchmesser von durchschnittlich 15 bis 25 cm auf. Bemerkenswert ist der überaus große Flechten- und Moosreichtum auf den Ästen und am Stamm der alten Bäume. Auf dem Flurstück 485 steht ferner ein Geräteschuppen.

Demgegenüber stehen auf den beiden untersten Terrassen (Flurstück 475) insgesamt 8 Hochstamm- und 2 Mittelstamm-Obstbäume (meist Kirschen), die Stammdurchmesser von z.T. 30 bis 40 cm Durchmesser erreichen. Bemerkenswert ist auch hier der reiche Moos- und Flechtenbewuchs der Bäume. Im mittleren Teil des Flurstückes 475 wachsen zwischen den Obstbäumen zudem einige Rosenbüsche.

Die Obstwiesen auf den beiden unteren Terrassen des Flurstückes 475 werden von insgesamt drei ca. 0,5-3 m hohen Böschungen durchzogen bzw. begrenzt, an denen zahlreiche Gehölze wachsen. Hier stocken insgesamt 6 Nussbäume und 7 Steileichen (*Quercus robur*), die 25 bis 45 cm Durchmesser erreichen. Ferner wächst im Ostteil der Böschung zwischen Flurstück 475 und 487 ein lockeres Gebüsch aus verwilderten Pflaumen-Schösslingen, jungen Nussbäumen, Rosen und Brombeeren.

Die Wiesenvegetation der Streuobstwiesen ist hingegen relativ artenarm ausgebildet. Es kommen in diesen Wiesen jedoch neben dem typischen Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*) auch Magerkeitszeiger wie Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) und Rotklee (*Trifolium pratense*) vor. Die Wiesen-Vegetation ist insgesamt betrachtet als artenarme Glatthaferwiese ausgebildet.

Zusammenfassend werden die Streuobstwiesen des Planungsgebietes aufgrund des alten Baumbestandes mit seinem reichen flechten- und Moosbewuchs anhand ihrer Pflanzenwelt als *lokal wertvoll (Wertstufe 6)* eingestuft.

2.4.2. Wiesen

Die Hälfte des Planungsgebietes (0,81 ha) wird von Wiesen eingenommen, die vor allem an den Böschungen locker mit Bäumen bestanden sind. Auf den Wiesen selbst kommt stellenweise Gehölzjungwuchs hoch und stellenweise sind auch kleinflächige Brombeerherden ausgebildet. Diese Gehölzvorkommen und die z.T. gestörte Struktur der Boden- und Krautschicht weisen daraufhin, dass die Wiesen häufiger mit Schafen beweidet und nicht der traditionellen Nutzung entsprechend gemäht werden. Ferner wurde ein Teil der Wiesen noch vor einigen Jahren als Ackerland genutzt, so dass sich bis heute auf diesen Flächen nur eine rudimentäre Wiesenvegetation entwickeln konnte.

Die Wiesenflächen werden von zwei bis drei 0,5 bis 2 m hohen Böschungen durchzogen, an denen im Westteil 4 ältere Nussbäume und drei Stieleichen mit ca. 25 bis 45 cm Durchmesser wachsen. Ein weiterer alter Nussbaum steht am Ostrand des Flurstückes 431. Ferner wächst im Westteil des Flurstückes 475 nahe der Böschung zwischen dem Flurstück 487/475 ein einzelner kleiner Kirschbaum sowie ein kleines Brombeer-Gestrüpp.

Die Vegetation der Böschungen ist ebenso wie die Krautschicht der Wiesenflächen auf den Terrassen an Pflanzenarten relativ stark verarmt. Es kommen in diesen Wiesen zwar auch das Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*) als typische Wiesenart vereinzelt vor, Magerkeitszeiger wie Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) und Rotklee (*Trifolium pratense*) sind jedoch selten.

Die Wiesen des Planungsgebietes werden aufgrund der Artenarmut ihrer Krautschicht hinsichtlich der Vegetation als *stark verarmt (Wertstufe 4)* eingestuft.

2.4.3. Goldrutenflur

Am Westrand des Flurstückes 475 ist eine ca. 0,03 ha kleine Teilfläche seit längerem nicht genutzt worden und daher mit Goldruten und Brombeeren zugewuchert. Dieser Bestand hat die hier vormals wachsende Grünlandvegetation verdrängt und wird daher hinsichtlich der Vegetation als *belastend (Wertstufe 3)* eingestuft.

2.4.4. Acker

Der nordwestlichste, schmal auslaufende Teil des Flurstückes 475 besteht aus einer ca. 0,16 ha großen Ackerfläche. Aufgrund des Pestizideinsatzes wird das Ackerland hinsichtlich der Vegetation als *stark belastend (Wertstufe 2)* eingestuft.

2.5. Tierwelt (Fauna) der Lebensräume

2.5.1. Erfassung faunistisch wertvoller Strukturen an Gehölzen

Da der naturschutzfachliche Wert der Gehölzbestände des Gebietes sich vor allem über die Tierwelt ergibt, wurden im Planungsgebiet auch faunistisch wertvolle Strukturen wie Höhlen und Totholzangebot erfasst. So ist im Gebiet ein bemerkenswert hoher Anteil an morschen und absterbenden Kronen- und Stammpartien vorhanden, vor allem bei den Obstbäumen auf dem Flurstück 475.

An den Böschungen und in den Streuobstwiesen wurden insgesamt 5 Bäume mit Höhlen festgestellt. Es handelt sich dabei um 2 Apfelbäume, 2 Nussbäume und eine Eiche. Ein Apfelbaum mit einem hohlen Kronenast steht in der Streuobstwiese auf der obersten Terrasse (Flurstück 489), während der zweite auf der untersten Terrasse in der dortigen alten Streuobstwiese stockt (2. Baum von Nordwesten). Bei den beiden Nussbäumen handelt es sich um alte, große Bäume in der Westecke sowie am Südostrand des Gebietes. Die in der Mitte geborstene Eiche stockt in der östlichsten der Gehölzgruppen, die sich an der nordöstlichen Gebietsgrenze entlang ziehen. Die meisten der in diesen Bäumen festgestellten Höhlen sind jedoch anscheinend recht klein und weisen Einfluglöcher von nur 1,5 bis 3 cm Durchmesser auf.

Bei vier weiteren Bäumen wurden deutliche Nutzungsspuren von Vögeln an absterbenden, morschen Holzpartien erfasst. Diese Bäume stocken alle auf der untersten Terrasse und bilden die dortige alte Streuobstwiese aus. Außerdem hängt noch am Südwestrand des Flurstückes 482 in einem Nussbaum ein Vogelnistkasten.

Zusätzlich zu den bisher aufgeführten Bäumen sind im Planungsgebiet noch drei gänzlich abgestorbene Bäume vorhanden. So befinden sich im mittleren Teil des Flurstückes 475 zwischen den noch lebenden Obstbäumen zwei abgestorbene Pflaumenbäume, von denen einer bereits umgefallen ist. Ferner stand auf dem mittleren Teil der Böschung zwischen Flurstück 475 und 487 ein alter Nussbaum, der jetzt umgebrochen ist und auf dem darunter liegenden Flurstück liegt.

Auf die große Bedeutung der hier genannten Strukturen für Vögel, Fledermäuse und holzbewohnende Wirbellose als potentieller Brutraum und Nahrungsangebot wird im folgenden noch näher eingegangen.

2.5.2. Vögel

Die Vogelwelt des Planungsgebietes kann wegen der großräumigen Flächenansprüche dieser Tiergruppe nur zusammen mit den umliegenden Flächen betrachtet werden und ist für ein Streuobstwiesengebiet überdurchschnittlich artenreich. Im Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung wurden insgesamt 34 Vogelarten nachgewiesen, von denen 29 die Fläche als Brutgebiet oder Nahrungsraum nutzen (vgl. folgende Tabelle). 15 Arten haben ihr Brutrevier im Planungsgebiet oder das Planungsgebiet stellt für sie einen wichtigen Bestandteil des Brutreviers dar.

Zu den Brutvögeln des Planungsgebietes gehören acht biotoptypische Arten wie z.B. Sumpfmeise, Star, Gartenrotschwanz und Kernbeißer. Bemerkenswert ist das gleichzeitige Vorkommen von drei Spechtarten (Buntspecht, Grünspecht, Wendehals). Der von Reck et al. (1996) definierte Mindeststandard für den Nutzungstyp Obstwiese (1 Spechtart und 6 weitere biotoptypische Arten auf 10 ha) wird damit deutlich übertroffen.

Bemerkenswert ist auch das Auftreten zahlreicher bundes- oder landesweit zurückgehender Vogelarten (Arten der Vorwarnlisten).

Die Bewertung der von den Vögeln besiedelten Lebensräume hängt in erster Linie von wertgebenden Vogelarten ab. Von diesen Arten bestimmen im Planungsgebiet zwei bestandsgefährdete Vogelarten (Wendehals und Gartenrotschwanz) die Bedeutung der Lebensräume und des Gebietes für die Vogelwelt.

Besonders hervorzuheben ist dabei der in Baden-Württemberg stark gefährdete Wendehals, der als Lebensraum auf alte Baumbestände und extensiv genutztes, niedrigwüchsiges Grünland angewiesen ist. Im April und Mai wurde im Planungsgebiet ein rufendes Paar ermittelt, das sich bevorzugt im Gebiet selber sowie in der direkt angrenzenden alten Streuobstwiese aufhält. Die Bruthöhle liegt vermutlich in dieser angrenzenden Obstwiese (Flurstücke 467 bis 474), da hier ein großes Höhlenangebot im überalterten Baumbestand vorhanden ist.

Der landesweit gefährdete Gartenrotschwanz besitzt im Planungsgebiet ein Brutrevier, das die drei Terrassen des Gebietes umfasst. Weitere Brutvorkommen des Gartenrotschwanz liegen in Obstwiesen unmittelbar östlich des Planungsgebietes sowie an den Hangflächen, die sich an die großflächige Wiese im Taleinschnitt „Geigentälchen“ nördlich des Planungsgebietes anschließen.

Der Grünspecht, der ebenso wie der Wendehals im Rahmen der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt ist, nutzt die Streuobstwiesen und Wiesen des Planungsgebietes als Teil eines Brutreviers. Ebenso wie der Wendehals befindet sich auch bei dieser Spechtart die Bruthöhle vermutlich in der an das Planungsgebiet angrenzenden alten Streuobstwiese (Flurstücke 467 bis 474).

Insgesamt ist die Vogelwelt des Planungsgebietes mit ihren gefährdeten und zurückgehenden Vogelarten als überdurchschnittlich artenreich zu bezeichnen. Dabei bilden die alten und z.T. absterbenden Baumbestände der Obstwiesen und Böschungen, das durch Beweidung kurzrasige Grünland mit ihrer vielseitigen Fauna an Wirbellosen eine wesentliche Nahrungsgrundlage für viele der oben genannten Vogelarten.

Mit dieser Artenausstattung und aufgrund des Brutvorkommens des stark gefährdeten Wendehals werden die Streuobstwiesen und Wiesen des Planungsgebietes hinsichtlich der Vogelwelt als *regional wertvoll (Wertstufe 7)* eingestuft. Von hoher Bedeutung sind dabei auch die in den Obstwiesen und an den Böschungen erfassten Höhlen und Totholzstrukturen.

Die Goldrutenflur ist hingegen nur für wenige Vogelarten als Brut- und zeitweiliger Nahrungsraum geeignet und wird daher als *stark verarmt (Wertstufe 4)* eingestuft.

Das Ackerland bietet der Vogelwelt nur wenig Nahrung und ist zudem aufgrund des Pestizideinsatzes als *stark belastend (Wertstufe 2)* einzustufen.

Tab. 3: Vogelbestand im Planungsgebiet "Geigentälchen"

Begehungen: 9.04., 23.04.06 und 10.05.06

Spalte 1: Gesetzlicher Schutzstatus

§ - streng geschützt nach BArtSchV, Anh. 1

Spalte 2 und 3: Angaben zur Gefährdung nach Bauer et al. (2002) und Hölzinger et al. (1996)

D: Rote-Liste-Kategorien für Deutschland (2002)

BW: Rote-Liste-Kategorien für Baden-Württemberg (1996)

2 - stark gefährdete Art, 3 - gefährdete Art, V - zurückgehende Art

Spalte 4: Vogelart

Besonders wertgebende Arten sind Fett gedruckt

1	2	3	4
S	RL D	RL BW	Artname
Brutvögel im Planungsgebiet			
			Amsel (<i>Turdus merula</i>)
			Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)
			Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)
			Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)
	V		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
	V	3	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
			Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)
§	V	V	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
			Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)
			Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)
			Kohlmeise (<i>Parus major</i>)
			Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)
			Star (<i>Stumus vulgaris</i>)
			Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)
§	3	2	Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
Nahrungsgast im Planungsgebiet:			
			Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)
			Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)
			Elster (<i>Pica pica</i>)
			Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
			Grünling (<i>Carduelis chloris</i>)
			Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)
	V		Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)
	V	V	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
	V		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)
			Rabenkrähe (<i>Corvus corone corone</i>)
	V		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
			Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)
	V		Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)
			Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)

2.5.3. Fledermäuse

Die Artengruppe der Fledermäuse wurde im Rahmen dieses Gutachtens nicht detailliert untersucht. Jedoch lassen sich durch die bekannten Vorkommen von Fledermäusen in Schmieheim und in der weiteren Umgebung sowie aufgrund der Ökologie der betreffenden Arten Rückschlüsse darauf ziehen, welche Bedeutung das Planungsgebiet für Fledermäuse aufweist.

Insgesamt ist in Schmieheim und der umgebenden offenen Kulturlandschaft nach Angaben der örtlichen NABU-Gruppe, Dr. Brinkmann (mdl.) sowie auf Grundlage der vorhandenen Literatur mit zumindest 7 Fledermausarten zu rechnen (siehe folgende Tabelle).

Tab. 4: Fledermausvorkommen im Bereich Schmieheim

1	2	3	4	5	6
S	RL D	RL BW	Artname	Sommerquartier	Nahrungs- raum
IV	V	2	Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Schmieheim	S
IV	3	3	Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	Schmieheim	S
IV	D	3	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Feldgehölze, Gebäude	S
IV	3	2	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Wallburg	W, S
II,IV	3	2	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Ettenheim	W, S
II,IV	1	R	Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)	Lahr	W, S
II,IV	3	2	Bechstein-Fledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	Wald am Schwarzwaldrand	W, (S)

Spalte 1: Europäischer Schutzstatus

II, IV - geschützt nach Anh. II, Anh. IV der FFH-Richtlinie

Spalte 2 und 3: Angaben zur Gefährdung

D: Rote-Liste-Kategorien für Deutschland (Binot et al. 1998)

BW: Rote-Liste-Kategorien für Baden-Württemberg (Braun & Dieterlen 2003)

1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet,

V - zurückgehende Art, D - unzureichende Datengrundlage

Spalte 4: Fledermausart

Spalte 5: Lage des Sommerquartiers

Spalte 6: Nahrungsräume

S : Streuobstwiesen, Wiesen, Feldgehölze

W : Wälder

Von diesen Arten sind aus dem Ortsbereich von Schmieheim die Breitflügel-Fledermaus und die Kleine Bartfledermaus bekannt (NABU Lahr, mdl.). Beide Arten haben im Sommerhalbjahr ihre Wochenstuben zur Aufzucht der Jungen in bzw. an Gebäuden des Dorfes. Die Breitflügel-Fledermaus nutzt kleine Hohlräume im Dachbereich sowie in Zwischendecken von Häusern, während die Kleine Bartfledermaus schmale Hohlräume hinter Schlagläden, Brettern und Verschalungen als Wochenstube verwendet. Beide Arten jagen ihre Nahrung in der Umgebung von Siedlungen in Obstwiesen, Parkanlagen, Alleen, Viehweiden und Wiesen. Für diese Tiere stellt das Planungsgebiet mit seinem alten Baumbestand mit Sicherheit ein wichtiges Nahrungsgebiet dar. Beide Arten sind in Baden-Württemberg in ihrem Bestand gefährdet, wobei die Breitflügel-Fledermaus zu den stark gefährdeten Arten zählt.

Als dritte Art hat mit großer Sicherheit auch die allgemein noch recht verbreitete Zwergfledermaus in der Ortschaft Schmieheim, in ortsnahen Feldgehölzen bzw. in Baumhöhlen der umgebenden Obstwiesen ihre Sommerquartiere. Auch diese Art jagt in der Umgebung von Siedlungen in Obstwiesen, Parkanlagen, Alleen, Viehweiden und Wiesen. Es ist daher zu erwarten, dass die landesweit gefährdete Art ebenfalls das Planungsgebiet als Nahrungsgebiet nutzt. Da die Zwergfledermaus aber auch in kleinen Baumhöhlen, wie sie bei einzelnen Bäumen des Planungsgebietes vorhanden sind, Sommerquartier bezieht und Junge aufzieht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Planungsgebiet dieser Art auch als Fortpflanzungsstätte dient. Zur Anzahl und Lage der Bäume mit Höhlen siehe Kap. 2.5.1.

Neben diesen drei Arten, die in Schmieheim oder seiner direkten Umgebung ihre Sommerquartiere besitzen, ist in der Umgebung von Schmieheim noch mit weiteren vier Fledermausarten zu rechnen, deren Quartiere jedoch in mehr oder weniger großer Entfernung zum Planungsgebiet liegen.

Zu ihnen zählt die Fransenfledermaus, die im ca. 2 km entfernten Wallburg eine Kolonie besitzt (NABU Lahr, mdl.). Das Hauptjagdgebiet dieser Tiere ist das Filmersbach-Tal mit der Teichanlage Riegger. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Fransenfledermäuse auch das Planungsgebiet gelegentliches in geringem Umfang als Jagdgebiet nutzen.

Weiterhin befindet sich in ca. 4 km Entfernung eine große Kolonie des Großen Mausohres im Baugebiet des Stoelcker-Areales im Stadtgebiet von Ettenheim. Diese Art jagt vornehmlich in Wäldern, nach der Mahd im Hochsommer jedoch auch in Wiesen und besonders Streuobstwiesen. Da sich der Aktionsradius der Tiere im Schnitt 10 bis 15 km weit um das Wochenstuben-Quartier herum erstreckt, ist nicht auszuschließen, dass auch das Große Mausohr das Planungsgebiet gelegentlich als Jagdhabitat nutzt.

Fast das Gleiche gilt für die Wimper-Fledermaus, von der eine Wochenstube in ca. 7 km Entfernung in Lahr liegt (BRINKMANN 2003).

Außerdem ist aus dem Schmieheim umgebenden Waldgebiet des Schwarzwaldes bekannt, dass dort die Bechstein-Fledermaus lebt. Die letztgenannte Fledermausart ist ein typischer Waldbewohner, deren Wochenstuben dort in alten Baumhöhlen liegen und die meist innerhalb des Waldes nach Nahrung sucht. Da jedoch z.T. Tagesquartiere auch in Streuobstwiesen liegen können und die Art darüber hinaus Streuobstwiesen auch zur Nahrungssuche aufsucht, kann ihr Vorkommen im Planungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.

Alle hier genannten Fledermausarten sind in Baden-Württemberg mehr oder weniger stark in ihrem Bestand gefährdet. Alle Arten sind zudem durch die FFH-Richtlinie artenschutzrechtlich besonders geschützt (siehe unten bei Kap. 2.6.). Von den letztgenannten Arten zählen einige außerdem zu den Schutzgütern des benachbarten FFH-Gebietes „Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg“ (siehe Kap. 2.8.).

Aufgrund der z.T. starken landesweiten Gefährdung dieser Arten und der hohen Eignung der Streuobstwiesen und baumbestandenen Wiesen des Planungsgebietes zumindest als Nahrungsflächen besitzen diese Lebensräume im Planungsgebiet für Fledermäuse eine *regionale Bedeutung (Wertstufe 7)*.

Die Äcker und die Goldrutenflur sind hingegen als Nahrungsflächen für Fledermäuse wenig geeignet und werden als stark verarmt (Wertstufe 4) eingestuft.

2.5.4. Wirbellose Tiere

Wirbellose Tiere wurden im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nicht untersucht. Aufgrund der Biotopausstattung des Planungsgebietes lassen sich jedoch allgemeine gehaltene Aussagen auch über diese Tiergruppen treffen.

Die an totem und morschen Holz reichen Baumbestände (siehe oben) sind sicherlich Lebensraum einer artenreichen und schutzwürdigen Wirbellosen-Fauna, die sich auf derartige Strukturen spezialisiert hat und aufgrund des Rückgangs von alt- und totholzreichen Gehölzbeständen landes- und bundesweit rückläufig und z.T. gefährdet ist.

Die Bewertung der Streuobstwiesen und Böschungen mit Gehölzen hinsichtlich der totholzbewohnenden Wirbellosen-Fauna dürfte daher ähnlich wie bei den Vögeln und Fledermäusen sein und lokale bis regionale Bedeutung (Wertstufe 6-7) erreichen.

Die Krautschicht der Streuobst und Wiesen wird von tagaktiven Schmetterlingen und Heuschrecken besiedelt. Aufgrund der Artenarmut der Krautschicht dieser Wiesen, der häufigen Schafbeweidung sowie der mikroklimatisch für die beiden genannten Tiergruppen ungünstigen nördlichen Exposition ist jedoch im Planungsgebiet nicht mit einer bemerkenswerten Artenausstattung oder mit stabilen Populationen gefährdeter Schmetterlings- oder Heuschrecken-Arten zu rechnen.

Die Tiergruppen der tagaktiven Schmetterlinge und Heuschrecken ist daher zur Bewertung der Wiesenlebensräume nicht von Relevanz.

2.5.5. Funktionale Beziehungen zwischen Planungsgebiet und Umgebung

In den Kapiteln 2.5.2 und 2.5.3 wurde schon darauf hingewiesen, dass die Vögel und die Fledermäuse das Planungsgebiet zusammen mit den umliegenden Streuobstwiesen, Wiesen und dem Siedlungsbereich als Lebensraum nutzen.

Zahlreiche Vogel- und Fledermausarten, die im Siedlungsbereich und den umliegenden Streuobstwiesen brüten bzw. Quartier haben, suchen das Planungsgebiet zur Nahrungssuche auf (z.B. Türkentaube, Bachstelze, Goldammer, Breitflügel-Fledermaus, Kleine Bartfledermaus). Vogelarten mit großem Revieranspruch wie z.B. die Spechtarten (Buntspecht, Grünspecht, Wendehals) nutzen das Planungsgebiet als Teil ihres größeren Revieres, das auch die im Norden und Osten angrenzenden Obstwiesen umfasst.

Besonders hervorzuheben ist die direkt ans Planungsgebiet angrenzende Streuobstwiese der Flurstücke 467 bis 474, die einen überdurchschnittlichen Anteil an alten, totholzreichen Hochstamm-Obstbäumen sowie mehrere Baumhöhlen aufweist (überwiegend in Apfelbäumen). Diese Wiese ist wahrscheinlich sowohl Brutplatz des Wendehalses als auch Sommerquartier von Zwergfledermäusen. Darüber hinaus sind auch in der übrigen Umgebung des Planungsgebietes noch weitere Obstbestände mit älterem Baumbestand vorhanden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die wertgebende Tierwelt des Planungsgebietes enge funktionale Beziehungen zu den angrenzenden Flächen im Gewann „Geigentälchen“ sowie zum Siedlungsbereich von Schmieheim aufweist.

2.6. Artenschutz

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes und die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) kommt den Belangen des Artenschutzes inzwischen auch im Rahmen der Eingriffreglung ein hoher Stellenwert zu.

Dies betrifft im Planungsgebiet ausschließlich Tierarten, wohingegen bei den Pflanzen nur allgemein verbreitete und artenschutzrechtlich nicht relevante Arten im Gebiet vorkommen. Einen Überblick über den Schutzstatus der betreffenden Tierarten gibt die folgende Tabelle:

Tabelle 5: Artenschutzrelevante Tierarten im Planungsgebiet

	B	E	
Vögel:			
	b,s		Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
	b,s	Z	Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
	b		alle sonstigen Brutvögel
Fledermäuse			
	b,s	IV	Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
	b,s	IV	Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
	b,s	IV	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
	b,s	IV	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
	b,s	II,IV	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
	b,s	II,IV	Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)
	b,s	II,IV	Bechstein-Fledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)

Erläuterungen:

- B: s: streng geschützte Art
b: besonders geschützte Art
- E: Z : europarechtlich geschützte Zugvogelart gemäß Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
II: europarechtlich geschützte Art des Anhanges II der FFH-Richtlinie
IV: europarechtlich geschützte Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

Neben Grünspecht und Wendehals zählen auch alle übrigen im Planungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten gemäß § 10 (2) Nr. 10 bb BNatSchG zu den besonders geschützten Arten.

Neben den oben aufgeführten Fledermausarten sind im Planungsgebiet keine sonstigen der in den Anhängen II oder IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten zu erwarten.

2.6.1. Besonders und streng geschützte Arten

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet in seinem artenschutzrechtlichen Teil zwischen besonders und streng geschützten Arten.

Bei den besonders geschützten Arten steht der Schutz ihrer Nist-, Brut- und Vermehrungsstätten gegenüber Schädigung oder Zerstörung im Vordergrund (§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Zu diesen Arten zählen im Planungsgebiet die in der obigen Tabelle aufgeführten Vogelarten, die im Planungsgebiet brüten (siehe Tabelle 3).

Von den Fledermausarten besitzt jedoch wahrscheinlich nur die Zwergfledermaus Vermehrungsstätten innerhalb des Planungsgebietes, da die in den Bäumen festgestellten Höhlen alle nur recht klein sind (siehe bei Kap. 2.5.1.).

Bei den streng geschützten Arten ist eine Störung der Tiere an Nist-, Brut- und Vermehrungsstätten untersagt (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG). Zu diesen Arten zählen im Planungsgebiet zum einen alle in der obigen Tabelle aufgeführten Vogelarten, die als Brutvögel in oder in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes brüten (siehe Tabelle 3).

Von den Fledermäusen betrifft auch dieser Schutz wahrscheinlich nur die Zwergfledermaus, da nur sie Vermehrungsstätten innerhalb bzw. in direkter Nähe des Planungsgebietes aufweist (siehe oben).

2.6.2. Europarechtlich geschützte Tierarten

Auf Grundlage der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) genießt der größte Teil der in der Tabelle 5 aufgelisteten Tierarten noch einen darüber hinausgehenden Schutz.

So sind für die in Art. 4 der VSchRL angesprochenen Arten besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Zu diesen Arten zählt im Planungsgebiet der Wendehals als landesweit stark gefährdete Zugvogelart.

Alle in der Tabelle 5 aufgelisteten Fledermausarten unterliegen ferner den Artenschutzbestimmungen des Art. 12 FFH-RL, da sie im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind. Gemäß Art. 12 FFH-RL ist für diese Arten sowohl alle Störungen als auch eine Beseitigung ihrer Fortpflanzungsstätten untersagt. Auf die restriktiven Ausnahmemöglichkeiten dieses Schutzes wird unten näher eingegangen.

2.7. Besonders geschützte Biotope, Naturschutzgebiete

Im Planungsgebiet sind im Rahmen der Biotopkartierung des Landes Baden-Württemberg keine nach § 32 LNatSchG (ehemals § 24a) geschützten Biotope kartiert worden.

Ferner ist das Planungsgebiet kein Teil eines Naturschutz- oder eines Landschaftsschutzgebietes. Aus diesen Gründen sind die einschlägigen Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes unbeachtlich.

2.8. Natura2000- Gebiete

Das Planungsgebiet zählt nicht zu den vom Land Baden-Württemberg vorgeschlagenen Natura2000-Gebieten (FFH-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete). Aus diesem Grund ist keine direkte Betroffenheit des Natura2000-Netzes gegeben, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen würde.

In ca. 600 m Entfernung grenzen jedoch im Norden und Osten die bewaldeten Höhenzüge des Schwarzwaldes an, die Bestandteil des FFH-Gebietes "Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg" (Nr. 7713-341) sind. Auch die oben angesprochenen Fledermaus-Kolonien in Ettenheim und Lahr zählen zu diesem FFH-Gebiet. Daher sind aufgrund des

großen Aktionsradius von vielen Fledermausarten jedoch auch funktionale Beziehungen zwischen dem Planungsgebiet und dem genannten FFH-Gebiet denkbar. Die Prüfung dieser möglichen Beziehungen wird unten in Kapitel 3.3.2. vorgenommen.

3. Beschreibung und Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen

3.1. Ziel des Bebauungsplans

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans schafft die Gemeinde Kippenheim die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes in Ergänzung der angrenzenden Siedlungsflächen. Ziel des Bebauungsplanes ist es eine in der Struktur und Dimension zusammenhängende Bebauung entlang des Bergrückens zu erreichen, die die vorhandenen Wohnbaugebiete ergänzt.

Dazu soll in dem Planungsgebiet "Geigentälchen" ein Allgemeines Wohngebiet mit 18 Bauplätzen entwickelt werden. Zusammen mit den Erschließungswegen und –straßen wird so eine Fläche von ca. 1,3 ha bebaut, die ca. 80 % des Planungsgebietes umfasst (Brutto-Baufläche). Entlang der Nordostgrenze des Planungsgebietes wird ein Grünstreifen mit einer Größe von ca. 0,3 ha als Öffentliche Grünflächen erhalten bzw. hergestellt, der als Teil der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen fungiert.

3.2. Auswirkungen auf die Schutzgüter im Planungsgebiet

3.2.1. Abiotische Schutzgüter

Mit der Umsetzung des Planungsvorhabens gehen in dem Gebiet auf dem größten Teil der Fläche viele Funktionen der abiotischen Schutzgüter verloren. Diese Fläche umfasst die Brutto-Baufläche (1,3 ha) abzüglich der als Minimierungsmaßnahme zu erhaltenden Privaten Grünflächen (ca. 0,1 ha). Bei dem Schutzgut „Wasser“ ist auf den nicht versiegelten Flächen des geplanten Wohngebietes weiterhin eine Grundwasserneubildung möglich. Auf den als Minimierungsmaßnahme vorgesehenen Öffentlichen und Privaten Grünflächen bleiben außerdem die Funktionen der Schutzgüter Boden, Klima/Luft und Lärm bestehen.

Aufgrund der nur sehr geringen bis geringen Konfliktstärke bei allen abiotischen Schutzgütern führt der oben beschriebene Teilverlust von Funktionen zwar zu erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt, die jedoch in ihrer Stärke und Großflächigkeit hinter den Auswirkungen bei den biotischen Schutzgütern weit zurücktreten und daher hier nicht genauer beleuchtet werden (siehe folgende Tabelle).

Tabelle 6: Zusammenfassung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Schutzgut	Konfliktstärke	Art der Beeinträchtigung: a) im Planungsgebiet (ca. 1,6 ha) b) in der Umgebung
1) Abiotische Schutzgüter		
a) Landschaft	gering	a) Verlust auf ca. 1,2 ha
b) Boden	gering	a) Verlust der Bodenfunktion auf ca. 1,2 ha
c) Wasser	sehr gering	a) Reduzierung der Grundwasserneubildung
d) Klima/Luft	gering	a) Verlust der Frischluftbildung auf ca. 1,2 ha
e) Lärm	sehr gering	a) Verlust der Pufferfunktion
2) Vegetation / Flora		
a) Streuobstwiesen	mittel	a) Verlust von 0,39 ha Lebensraum
b) Wiesen	sehr gering	a) Verlust von 0,81 ha Lebensraum
3) Tierwelt, Artenschutz		
a) Vögel	hoch	a) Verlust der Lebensräume bzw. maßgeblicher Funktionen wertgebender Arten auf 1,2 ha Streuobstwiesen und Wiesen; Störungen auf den 0,2 ha Öffentl. u. Privaten Grünflächen b) Teilverluste von Vogelarten mit ins Planungsgebiet übergreifenden Revieren
b) Fledermäuse	hoch	a) Verlust von Nahrungsräumen auf ca. 1,2 ha; Verlust potentieller Sommerquartiere in 2 Höhlenbäumen; Störungen auf den 0,2 ha Öffentl. u. Privaten Grünflächen b) Reduzierung der Eignung als Nahrungsraum
Zusammenfassung	hoch	a) Starke Beeinträchtigungen durch Verlust von Lebensräumen bzw. maßgeblichen Funktionen sowie Störungen von zahlreichen wertgebenden Tierarten (Wendehals, Breitflügel-Fledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus) b) Beeinträchtigungen durch Störungen und Teilverluste von Vogel- und Fledermausarten mit ins Planungsgebiet übergreifenden Habitaten

3.2.2. Vegetation / Flora

Durch die Realisierung des Planungsvorhabens gehen in dem Gebiet der größte Teil der Streuobstwiesen und Wiesen verloren (siehe Tabelle 8). Im Rahmen der Minimierungsmaßnahmen wird lediglich ein kleiner Teil der Streuobstwiesen (0,19 ha) am Nordostrand des Flurstückes 475 erhalten bleiben (Sicherung als Öffentliche bzw. Private Grünfläche). Nicht planungsrelevant ist dabei aufgrund ihrer belastenden Wirkung der Verlust der Ackerfläche sowie der Goldrutenflur.

Wegen der geringen Wertigkeit der Wiesen entstehen durch deren vollständigen Verlust nur Konflikte sehr geringer Stärke. Dies gilt jedoch nicht in Bezug auf die Streuobstwiesen, bei denen trotz Minimierungsmaßnahmen durch die verbleibenden großflächigen Verluste Konflikte mittlerer Stärke auftreten werden.

Die Konflikte ziehen daher insgesamt in Bezug auf das Schutzgut „Vegetation / Flora“ erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt nach sich, die jedoch ebenfalls in ihrer Stärke hinter den Auswirkungen bei Schutzgütern Tierwelt und Artenvielfalt weit zurücktreten und daher hier nicht genauer beleuchtet werden.

3.2.3. Tierwelt

In Bezug auf die Tierwelt entfaltet das Planungsvorhaben in erster Linie Konflikte in Bezug auf die Vogelwelt und die Fledermäuse. Diese beiden Tiergruppen werden durch das Planungsvorhaben in ähnlicher Weise betroffen, so dass die Auswirkungen des Vorhabens auf Vögel und Fledermäuse hier zusammen behandelt werden. Demgegenüber treten die Auswirkungen des Vorhabens auf andere Tiergruppen (Tagfalter, Heuschrecken, etc.) in ihrer Konfliktstärke so weit zurück, dass sie zur Beurteilung der Auswirkungen des Planungsvorhabens auf den Naturhaushalt unerheblich sind.

Durch das geplante Vorhaben sind innerhalb des Planungsgebietes Beeinträchtigungen der Tierwelt in dreierlei Hinsicht zu erwarten.

Zum einen gehen durch die geplanten Baumaßnahmen einige wertvolle Strukturen (Höhlenbäume, Spechtbäume) verloren, die als Nistbaum bzw. Sommerquartier für wertgebende Vogel- und Fledermausarten von Bedeutung sind.

Von den 5 festgestellten Höhlenbäumen lassen sich zwei Bäume nicht erhalten. Es handelt sich dabei um den Apfelbaum auf der obersten Terrasse (Flurstück 489) sowie um den Nussbaum in der Westecke Gebietes. Die übrigen drei Bäume bleiben aufgrund von Minimierungsmaßnahmen entweder in der vorgesehenen Öffentlichen Grünfläche oder als Einzelbaum (alter Nussbaum am Südostrand des Gebietes) erhalten.

Auch die vier Bäume, bei denen Nutzungsspuren von Vögeln festgestellt worden sind, sollen im Rahmen der Minimierungsmaßnahmen in der vorgesehenen Öffentlichen Grünfläche am Nordostrand des Planungsgebietes erhalten werden. Das Gleiche gilt für die beiden abgestorbenen Pflaumenbäume im Nordosten auf der untersten Terrasse.

Nicht zu erhalten sind der Nussbaum am Südwestrand des Flurstückes 482, in dem ein Vogelnistkasten hängt, sowie der umgestürzte Nussbaum auf einer mittleren Terrassen.

Trotz weitgehender Minimierung des Verlusten an Höhlenbäumen und Totholzstrukturen verbleibt damit insgesamt noch ein für die Tierwelt voraussichtlich erheblicher Abgang von 2 Höhlenbäumen, einem umgestürzten Baum und einer weiteren Nistmöglichkeit.

Zum anderen gehen bei der Umsetzung des Planungsvorhabens in größerem Umfang Lebensraum-Flächen von wertgebenden Vögeln und Fledermäusen dauerhaft verloren. Trotz Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes werden ca. 0,39 ha Streuobstwiesen und 0,81 ha Wiesen nebst den darin stockenden Baumbeständen als Lebensräume entfallen. Diese insgesamt ca. 1,2 ha große Grünfläche wird von den wertgebenden Vogelarten *Gartenrotschwanz* und *Wendehals* als Lebensraum genutzt. Ferner dient dieser Wiesenhang mit großer Sicherheit den Fledermausarten *Breitflügel-Fledermaus*, *Kleine Bartfledermaus* und *Zwergfledermaus* als ortsnaher Nahrungsraum, wobei die Zwergfledermaus eventuell sogar im Gebiet Sommerquartiere besitzt.

Außerdem wird die Vogelwelt der in den geplanten Öffentlichen und Privaten Grünflächen gelegenen Streuobstwiesen durch die Aktivitäten auf den unmittelbar angrenzenden Wohngrundstücken soweit gestört werden, dass diese Flächen insbesondere für den Wendehals nicht mehr als Brutgebiet, sondern nur noch zur eingeschränkten Nahrungssuche geeignet sind.

Da die Streuobstwiesen und Wiesen des Planungsgebietes für die Vogelwelt aufgrund des Brutvorkommens des Wendehals und für die Fledermäuse als Nahrungsrevier für die

Breitflügel-Fledermaus und die Kleine Bartfledermaus eine sehr hohe (regionale) Bedeutung besitzen, führt ihr Verlust zu Konflikten von hoher Stärke (siehe oben, Tabelle 6).

3.2.4. Artenschutz

Auch die artenschutzrechtlichen Konflikte beschränken sich auf die beiden Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse.

Bei den streng geschützten Brutvögeln sowie der Zwergfledermaus ist während der Bauphase des Wohnbaugebietes eine Störung der Nist-, Brut- und Vermehrungsstätten zu erwarten, so dass gegen die Verbote des § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

In § 43 (4) Bundesnaturschutzgesetz wird dieses Verbot jedoch für den Fall aufgehoben, bei dem die Beschädigung der Lebensstätten im Rahmen eines nach § 19 Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung) zugelassenen Eingriffs erfolgt und nicht absichtlich vorgenommen wird. Beide Voraussetzungen für diese Ausnahmeregelung sind im vorliegenden Fall gegeben, so dass in Bezug auf Störungen der streng geschützten Arten keine weitergehenden Konflikte entstehen, als sie schon oben in bezug auf die Tierwelt angeführt sind.

Das Gleiche gilt für die beiden auf der Grundlage der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Vogelarten Grünspecht und Wendehals. Auch in diesem Fall stellt § 43 (4) BNatSchG den Vorhabensträger von dem Verbot der Zerstörung der Nist-, Brut- und Vermehrungsstätten gemäß § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG frei.

Diese Befreiung gilt jedoch so pauschal nicht in Bezug auf den Wendehals, der durch die Vorgaben des Art. 4 der europäischen Vogelschutzrichtlinie weitergehend geschützt ist. Die für den Wendehals relevanten Lebensraumverluste sind durch besondere Schutzmaßnahmen aufzufangen, die im folgenden in Kap. 4 dargelegt werden.

Besonders hohe planungsrechtliche Konflikte treten bei den in der Tabelle 5 aufgelisteten Fledermausarten auf, da diese Arten den Artenschutzbestimmungen des Art. 12 der FFH-Richtlinie unterliegen. Dieser untersagt für diese Arten sowohl alle Störungen als auch eine Beseitigung ihrer Fortpflanzungsstätten. Solche Störungen bzw. ein Verlust der Fortpflanzungsstätten sind im Planungsgebiet zumindest in Bezug auf *Breitflügel-Fledermaus*, *Kleine Bartfledermaus* und *Zwergfledermaus* auf einer Fläche von ca. 1,4 ha Größe zu erwarten.

Ausnahmen von diesen Verboten sind gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie nur unter Bedingungen zulässig (keine Alternative, günstiger Erhaltungszustand, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses etc.), die das vorliegenden Planungsvorhaben in keinem Fall erfüllen würde. Diese Vorgaben der FFH-Richtlinie sollten eigentlich durch die §§ 42 und 43 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt sein. Die pauschalen Ausnahmeregelungen des § 43 BNatSchG insbesondere bei Eingriffen gemäß § 19 BNatSchG wurden jedoch jüngst in einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (C-98/03) als nicht ordnungsgemäße Umsetzung der FFH-Richtlinie bezeichnet. Damit gelten in Deutschland aktuell wieder Art. 12 und 16 der FFH-Richtlinie direkt.

Im Vorgriff auf eine neu zu erstellende bundesrechtliche Regelung, die wahrscheinlich Artenschutzprogramme und gezielte Artenschutzmaßnahmen zur Kompensation entstehender

Eingriffe umfassen wird, werden die im Planungsgebiet auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf die betreffenden Fledermäuse zwar als hoch, nicht jedoch als unüberwindbar bewertet.

3.3. Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umgebung

3.3.1. Auswirkungen auf angrenzende Streuobstwiesen und Wiesen

Die an das Planungsgebiet „Osterbach-Ost“ angrenzenden Flächen stehen in so engem faunistischen Kontakt mit dem Planungsgebiet, dass das Planungsvorhaben voraussichtlich auch für Teile der Tierwelt außerhalb des Planungsgebietes Auswirkungen zeigt.

Mit der als Minimierungsmaßnahme geplanten Anlage eines bis zu 15 m breiten Grünstreifens entlang der Außengrenze des Planungsgebietes sowie der Beibehaltung einer begrenzenden Böschung werden die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die nähere Umgebung jedoch voraussichtlich wesentlich reduziert sein.

So sind insbesondere Störungen der Vogelwelt und der Fledermäuse, die in der am Nordostrand des Flurstückes 475 verbleibenden Streuobstwiesen leben bzw. Nahrung suchen, nur noch in sehr geringem Maße zu erwarten. Das Gleiche gilt für die weiter nördlich gelegenen Streuobstwiesen.

Demgegenüber sind durch den Verlust der Nahrungsflächen im Planungsgebiet auch erhebliche Auswirkungen auf den Bestand der Vogelwelt bzw. die Einflugstärke von Fledermäusen in das angrenzende Grünland zu erwarten. So werden die wertgebenden Vogelarten in Folge des Verlustes von Nahrungsflächen in der Umgebung des Planungsgebietes voraussichtlich ihre Reviere verlagern oder ganz verschwinden. Dieser Verlust an Vogelarten in der Umgebung des Planungsgebietes wird voraussichtlich schon in der Bauphase aufgrund der Störungen durch die Baumaßnahme einsetzen.

Gleichermaßen wird das Gewann „Geigentälchen“ aufgrund einer Reduzierung der Nahrungsflächen für die oben aufgelisteten Fledermäuse aller Voraussicht nach deutlich weniger attraktiv als Jagdhabitat sein.

Insgesamt sind daher auch im Außenbereich des Planungsgebietes in Bezug auf das Schutzgut „Tierwelt“ erhebliche negative Auswirkungen des Planungsvorhabens zu erwarten.

3.3.2. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Von den sieben Fledermausarten, die im Planungsgebiet zu erwarten sind bzw. die dort eventuell nach Nahrung suchen, zählen das *Große Mausohr*, die *Wimper-Fledermaus* sowie die *Bechstein-Fledermaus* zu den Schutzgütern des FFH-Gebietes "Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg" (siehe Kap. 2.8.).

Das *Große Mausohr* besitzt in Ettenheim eine größere Wochenstube. Der Aktionsraum und die hauptsächlichlichen Nahrungsflächen dieser Mausohr-Kolonie wurde im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Bahnausbau (BRINKMANN 2002) umfassend dargestellt. Danach wurden im Raum Schmieheim bisher weder Flugkorridore noch Jagdgebiete nachgewiesen. Auch der nördlich von Schmieheim verlaufende potenzielle Flugkorridor verläuft nicht durch

das Planungsgebiet. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Art hauptsächlich im Wald jagt und Wiesenflächen nur im Sommer nach dem Schnitt nutzen kann. Außerdem sind die potenziellen Nahrungsflächen des Planungsgebietes von ca. 1 ha Größe marginal gegenüber ca. 30.000 ha (bei 1000 Tieren) Gesamtgröße der notwendigen Nahrungsflächen für diese Kolonie.

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse und Rahmenbedingungen kann ausgeschlossen werden, dass die Realisierung des Planungsvorhabens zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des Großen Mausohres für das FFH-Gebiet "Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg" führen wird.

Fast das Gleiche gilt in Bezug auf die *Wimper-Fledermaus*, die eine große Wochenstube in Lahr besitzt. Auch für diese Art wurde der Aktionsraum und die hauptsächlich Nahrungsflächen im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Bahnausbau (BRINKMANN 2002) umfassend dargestellt. Danach wurden bei Schmieheim Jagdgebiete im Fronholz östlich von Schmieheim sowie beim Helgenstöckle nachgewiesen; beide Jagdgebiete liegen im Wald innerhalb des FFH-Gebietes. Auch der zu diesen Jagdgebieten führende potenzielle Flugkorridor verläuft im Wald bzw. am Waldrand entlang (BRINKMANN 2002). Hauptjagdgebiete sind Mischwälder sowie Kuhställe (BRAUN & DIETERLEN 2003) Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse und Rahmenbedingungen kann ausgeschlossen werden, dass die Realisierung des Planungsvorhabens zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Wimper-Fledermaus für das FFH-Gebiet "Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg" führen wird.

Die dritte Art, die *Bechstein-Fledermaus*, ist ein typischer Waldbewohner, deren Wochenstuben dort in alten Baumhöhlen liegen und die meist innerhalb des Waldes nach Nahrung sucht. Sie ist von allen einheimischen Fledermausarten am stärksten an den Lebensraum „Wald“ gebunden (PETERSEN ET AL. 2004). Zur Bechstein-Fledermaus sind aus der Umgebung von Schmieheim keine speziellen Untersuchungen bekannt. Allgemein gilt jedoch, dass diese Fledermausart nur einen sehr engen Aktionsradius um ihre Baumhöhlen herum besitzt. Der größte Teil ihrer Jagdgebiete liegt in nur 500 bis 1500 m Entfernung zu den Wochenstuben (PETERSEN ET AL. 2004), wobei die unmittelbare (Wald)- Umgebung deutlich bevorzugt wird. Da die Art aber auch in Streuobstwiesen jagt, kann ihr Vorkommen im Planungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der relativ großen Entfernung zu dem nächstgelegenen Wald (ca. 600 m Entfernung zum Waldrand) und der starken Präferenz von Wald als Lebensraum ist nicht anzunehmen, dass die Realisierung des Planungsvorhabens zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Wimper-Fledermaus für das FFH-Gebiet "Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg" führen wird.

Der mangelnde Nachweis bzw. die geringe Eignung des Planungsgebietes als Nahrungsgebiet in Kombination mit der sehr geringen Größe des Planungsgebietes legt somit im Sinne einer Vorprüfung zu § 34 BNatSchG nahe, dass das Planungsgebiet für alle drei betrachteten Fledermausarten keine erhebliche Bedeutung als Nahrungshabitat aufweist und damit auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes "Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg" zu erwarten sind.

Weitere mögliche Auswirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter bzw. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg" sind nicht ersichtlich.

Da die Gebietskulisse der von Deutschland gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete von der EU noch nicht abschließend genehmigt ist, stehen die hier aufgeführten möglichen Auswirkungen auf Gebiete des Natura2000-Systems unter dem Vorbehalt, dass die von den Naturschutzverbänden in der Vorbergzone vorgeschlagenen potenziellen FFH- und Vogelschutzgebiete keine Rechtskraft erlangen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

4.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Als *Maßnahme zur Vermeidung* von Konflikten käme im Planungsgebiet aufgrund des sehr großen Flächenanteiles der Streuobstweiden und Wiesen nur eine komplette Streichung des Baugebietes in Frage. Dies würde jedoch der Bauleitplanung der Gemeinde und den aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Zielen des Bebauungsplanes widersprechen.

Demgegenüber wurden jedoch bei dem Entwurf des Bebauungsplanes zahlreiche *Minimierungsmaßnahmen* eingearbeitet, die der hohen (regionalen) Bedeutung der Tierwelt und des Artenschutzes im Planungsgebiet Rechnung tragen.

Zum ersten ist die gesamte Öffentliche Grünfläche entlang der Nordostgrenze des Baugebietes als Streuobstwiese konzipiert, um auch schon innerhalb des Planungsgebietes zumindest einen Teil der entstehenden Lebensraum-Verluste ausgleichen zu können.

Zum zweiten wurde gegenüber dem ersten Entwurf die Größe der Baufenster so weit reduziert, dass sowohl die unterste Terrasse mit Streuobstwiesen als auch die hangaufwärts anschließende Böschung erhalten bleiben. Auf der untersten Terrasse können somit auf 0,11 ha Streuobstwiesen erhalten werden, die langfristig als Öffentliche Grünfläche gesichert und gepflegt werden sollen. Ein weiter gehender Erhalt von Streuobstwiesen auf der untersten Terrasse ist nicht möglich, da durch die Terrasse teilweise Abwasserleitungen und ein Graben für Regenwasser verlegt werden müssen. Die durch den Bau dieser Leitungen bzw. des Grabens in Anspruch genommene Fläche (ca. 0,04 ha) von Streuobstwiesen wird jedoch als Ausgleichsmaßnahme wieder hergestellt (siehe unten).

Die zu erhaltende anschließende Böschung wird als Private Grünfläche dauerhaft in ihrer Oberflächengestalt und mit ihrem Gehölzbewuchs auf einer Fläche von ca. 0,08 ha gesichert.

Drittens wird mit durch den gezielten Zuschnitt der Öffentlichen und Privaten Grünflächen ein Großteil des alten Baumbestandes im Planungsgebiet erhalten. So werden in diesen Grünflächen 3 der 5 festgestellten Höhlenbäume, alle sonstigen Spechtbäume mit Hackspuren sowie 2 der 3 abgestorbenen bzw. umgefallenen Bäume im Planungsgebiet gesichert. Inbegriffen ist dabei die gesonderte Sicherung eines alten Nussbaumes am Südostrand des Planungsgebietes.

Viertens wird durch die Erhaltung der untersten Terrasse und der südlich angrenzenden Böschung mit ihrem Baumbestand in Kombination mit der Umwandlung der Ackerfläche im Nordwesten des Planungsgebietes in eine Streuobstwiese (siehe auch unten) eine Abschirmung des Planungsgebietes nach außen zu den umliegenden Streuobstwiesen hin

erreicht. Aufgrund der Breite der Öffentlichen und Privaten Grünflächen sowie der Geländetopografie sind nur noch in sehr geringem Maße Störungen der Vogelwelt und der Fledermäuse außerhalb des Planungsgebietes zu erwarten. Diese Abschirmungswirkung wird außerdem dadurch erreicht, dass auf die Anlage eines öffentlichen Weges durch die Öffentliche Grünfläche verzichtet wurde. Ansonsten wäre der Brutvogelbestand der alten Streuobstwiese, die an das Planungsgebiet im Nordwesten angrenzt, erheblich gestört worden. Diese Minimierungsmaßnahme kommt insbesondere dem durch die europäischen Vogelschutzrichtlinie besonders geschützten *Wendehals* zu Gute, der wahrscheinlich in der angrenzenden alten Streuobstwiese brütet und in der Öffentlichen Grünfläche in Zukunft auch weiterhin Nahrung suchen kann.

Ferner wird mit dem Erhalt und der Anlage von Streuobstwiesen entlang der Außengrenze des Baugebietes nach Nordosten zugleich das Planungsgebiet in die umgebende Landschaft eingebunden.

Eine weitergehende Minimierung der zu erwartenden Konflikte ist unter Beibehaltung einer zweireihigen Bebauung in dem geplanten Baugebiet nicht möglich.

4.2. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Minimierungsmaßnahmen verbleiben für das Planungsvorhaben jedoch noch umfangreiche Konflikte mit hoher Stärke (siehe Tab. 6, Kap. 3.2.1.). Diese Konflikte sind im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen.

Flächenmäßig wirken sich die Konflikte hinsichtlich der abiotischen Schutzgütern, der Vegetation/ Flora sowie Tierwelt/ Artenschutz in etwa auf gleicher Fläche aus, wobei die Konflikte zu den Schutzgütern Tierwelt/ Artenschutz noch über das Planungsgebiet hinaus reichen. In Bezug auf die Konfliktstärke dominieren die Konflikte bezüglich der Tierwelt/ Artenschutz jedoch bei weitem, so dass sich der gesamte Ausgleich auf diese Schutzgüter konzentrieren muss und kann. Mit dem im folgenden vorgestellten Ausgleichsumfang sind dann zugleich auch die weniger starken Konflikte hinsichtlich der anderen Schutzgüter implizit gelöst.

Bei der Umsetzung des Planungsvorhabens gehen zum ersten auf einer Fläche von ca. 0,39 ha Streuobstwiesen als Lebensraum von wertgebenden Vögeln und Fledermäusen dauerhaft verloren. Außerdem tritt auf den im Rahmen der Minimierungsmaßnahmen zu erhaltenden Streuobstwiesen im Planungsgebiet (ca. 0,19 ha) ein Funktionsverlust in Bezug auf die Vogelwelt auf, so dass insgesamt eine Eingriffsfläche von 0,58 ha anzusetzen ist (siehe Tabelle 2 im Anhang).

Diese Eingriffe können nur zu einem geringen Teil (0,2 ha) innerhalb des Planungsgebietes ausgeglichen werden. Als notwendiger Ausgleich außerhalb des Planungsgebietes wird sowohl eine gleichwertige Neuanlage einer Streuobstwiese (ca. 0,42 ha) in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet im Gewann „Geigentälchen“ als auch eine Optimierung verbrachter Streuobstwiesen (ca. 0,26 ha) im Rahmen des Ökokontos angesetzt. Insgesamt ergibt dies in Bezug auf den Lebensraum Streuobstwiese einen Ausgleich auf 0,88 ha Fläche.

Dies entspricht einem Eingriffs-/ Ausgleichsfaktor von 1: 1,5 bei im Endzustand gleicher Funktion und gleicher Wertigkeit der Ausgleichsflächen. Dabei wird ein Time-Lag-Faktor

berücksichtigt, da die neu anzulegenden Streuobstwiesen (0,62 ha) erst mittelfristig mit ihrem Baumbestand die ökologischen Funktionen erfüllen können, die die jetzigen Streuobstwiesen des Planungsgebietes mit ihrem alten Baumbestand aufweisen.

Aus Gründen des Artenschutzes ist es ferner geboten, in ausreichendem Umfang auch einen Ausgleich in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet bereitzustellen (siehe unten).

Außerdem wird so unmittelbar dem in Kap. 3.3.1. beschriebenen Verlust an Vogelarten sowie dem Verlust an Attraktivität für Fledermäuse in der Umgebung des Planungsgebietes entgegengewirkt, so dass diese Verluste nicht mehr gesondert berücksichtigt und ausgeglichen werden muss.

Zum zweiten gehen bei der Umsetzung des Planungsvorhabens ca. 0,81 ha Wiesen mit einem alten Baumbestand als Lebensraum von wertgebenden Vögeln und Fledermäusen dauerhaft verloren (siehe Tabelle 2 im Anhang).

Diese Eingriffe können nur außerhalb des Planungsgebietes ausgeglichen werden. Als notwendiger Ausgleich wird sowohl die Optimierung von Wiesen (ca. 0,58 ha) in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet im Gewinn „Geigentälchen“ als auch eine Regeneration einer ehemaligen ruderalen Wiese (ca. 0,6 ha) im Rahmen des Ökokontos angesetzt. Insgesamt ergibt dies in Bezug auf den Lebensraum Wiese einen Ausgleich auf 1,88 ha Fläche.

Dies entspricht einem Eingriffs-/ Ausgleichsfaktor von 1: 1,5 bei im Endzustand gleicher Funktion und gleicher Wertigkeit der Ausgleichsflächen. Dabei wird ein Time-Lag-Faktor berücksichtigt, da die zu optimierenden Wiesen erst mittelfristig mit ihrer Vegetation die ökologischen Funktionen erfüllen können, die die jetzigen Wiesen des Planungsgebietes aufweisen.

Aus Gründen des Artenschutzes ist es ferner geboten, in ausreichendem Umfang auch einen Ausgleich in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet bereitzustellen (siehe unten).

Die übrigen Lebensräume des Planungsgebietes sind in Hinblick auf die Tierwelt irrelevant und nicht auszugleichen.

Drittens sind die im Bereich des Artenschutzes auftretenden Eingriffe in Bezug auf den *Wendehals* sowie auf die im Planungsgebiet lebenden Fledermausarten auszugleichen.

Für den Wendehals stellen die Minimierungsmaßnahmen zusammen mit der großflächigen Neuanlage bzw. Optimierung von Streuobstwiesen und Wiesen, die alle als geeignete Brut- bzw. Nahrungsräume für diese Vogelart ausgewählt sind, ein Maßnahmenpaket dar, dass in Anlehnung an Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie geeignet ist, das Überleben und die Vermehrung der lokalen Teilpopulation des Wendehals sicherzustellen.

In Bezug auf die im Planungsgebiet voraussichtlich lebenden Fledermausarten *Breitflügel-Fledermaus*, *Kleine Bartfledermaus* und *Zwergfledermaus* ist in zweierlei Hinsicht ein Ausgleich zu schaffen. Zum einen muss ein Ersatz für eventuell entfallenden Sommerquartiere (Höhlen) geschaffen werden. Dazu sollen in der Öffentlichen Grünfläche des Planungsgebietes Fledermauskästen aufgehängt und innerhalb der Ortschaft Schmieheim die Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse gezielt verbessert werden (siehe unten).

Zum anderen muss der ca. 1,2 ha große Verlust von Nahrungsflächen ausgeglichen werden. Dazu ist vorgesehen, im Planungsgebiet selber sowie in unmittelbarer Nachbarschaft im Gewinn „Geigentälchen“ in gleicher Größe geeignete Nahrungsflächen durch Neuanlage oder Extensivierung bereit zu stellen. Mit dieser Bereitstellung von Nahrungsflächen in

unmittelbarer Nähe soll eine Störung der Arten im Sinne von Art. 12 (1) b der FFH-Richtlinie vermieden werden.

Zugleich kann mit dieser Maßnahme auch in Hinblick auf die anderen vier Fledermausarten, die nicht in Schmieheim Quartiere besitzen, jede nachhaltige Beeinträchtigung aufgrund von Lebensraumverlusten ausgeschlossen werden, falls eine oder mehrere dieser oder anderer, nicht betrachteter Fledermausarten, das Planungsgebiet doch wider Erwarten in erheblichem Umfang als Nahrungsgebiet nutzen sollte.

Insgesamt ist diese äußerst gebietsnahe Bereitstellung von Nahrungsflächen zusammen mit den vorgenannten Maßnahmen zur Verbesserung von Quartiermöglichkeiten als gezielte Artenschutzmaßnahme konzipiert, um in Bezug auf Fledermausarten mit möglichst großer Sicherheit eventuelle Beeinträchtigungen entweder von vorne herein zu vermeiden oder spezifisch in ausreichendem Maß zu kompensieren.

Mit diesem Paket an Minimierungsmaßnahmen, Maßnahmen zum Ausgleich im Baugebiet und umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Baugebietes, die die Bedeutung der Tierwelt und des Artenschutzes im Gebiet in besonderem Maße berücksichtigen, wird den Anforderungen von § 1a BauGB, der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie den europäischen Vorgaben zum Artenschutz in ausreichendem Maß Rechnung getragen.

Bei Durchführung der im folgenden beschriebenen Maßnahmen ist daher davon auszugehen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushaltes ausgeglichen sind.

4.3. Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes

Trotz der geringen Größe des Planungsgebietes ist es möglich, einen Teil der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes zu realisieren.

So kann der Verlust des Lebensraumes von Streuobstwiesen dort auf insgesamt 0,20 ha durch zwei Maßnahmen kompensiert werden. Zum einen soll auf der untersten Terrasse des Flurstückes 475 eine ca. 0,04 ha große Streuobstwiese wiederhergestellt werden, die durch den Bau von Abwasserleitungen und der Anlage des Entwässerungsgrabens für Regenwasser verloren geht. Zum anderen soll auf dem im Nordwesten des Flurstückes 475 gelegenen Acker (0,16 ha) eine Streuobstwiese neu angelegt werden (siehe Tabelle 2 im Anhang).

Ziel beider Maßnahmen ist die Anlage von Streuobstwiesen als regional wertvoller Lebensraum für wertgebende Vogelarten und Nahrungsraum für Fledermäuse. Dazu sollen auf diesen Flächen insgesamt 8 Hochstamm-Obstbäume (einheimische Sorten) gepflanzt und die Flächen insgesamt mit einer speziellen Wiesenmischung eingesät werden. Diese Flächen sollen in Zukunft extensiv und zielartenorientiert als Streuobstwiese gepflegt werden. Ihr langfristiger Erhalt ist als Öffentliche Grünfläche sichergestellt.

Als Ausgleich für den Verlust von Höhlenbäumen sollen als weitere Maßnahme in dem älteren Baumbestand, der auf der untersten Terrasse erhalten bleibt, zusätzlich Nistkästen für Vögel und Fledermäuse aufgehängt werden.

4.4. Ausgleichsmaßnahmen im Gewann „Geigentälchen“

Um aus artenschutzrechtlicher Sicht Störungen der im Bereich des Planungsgebietes vorkommenden Fledermausarten im Sinne von Art. 12 (1) b der FFH-Richtlinie zu vermeiden, ist die Bereitstellung von ca. 1 ha geeigneter Nahrungsflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Planungsgebiet notwendig.

Dazu soll erstens eine nördlich des Planungsgebietes im Gewann „Geigentälchen“ gelegene Ackerfläche (Flurstück 470) in eine Streuobstwiese umgewandelt werden. Ziel dieser Maßnahme zum einen mit der Neuanlage einer Streuobstwiese eine ca. 0,42 ha große Fläche als geeignete Nahrungsfläche für Fledermäuse neu bereitzustellen. Zum anderen soll mit der Umwandlung von Acker in Grünland der schädliche Pestizideintrag, der aktuell von dieser Ackerfläche in die umliegenden Streuobstwiesen und Wiesen erfolgt, unterbunden und somit zugleich die Eignung der umliegenden Wiesen als Nahrungsflächen für Fledermäuse deutlich erhöht werden. Die Ackerfläche soll dazu mit einer speziellen Wiesenmischung eingesät und mit 10 Hochstamm-Obstbäumen (einheimische Sorten) bepflanzt werden. Die Fläche soll dann in Zukunft extensiv und zielartenorientiert als Streuobstwiese gepflegt werden. Ihr langfristiger Erhalt kann entweder durch Ankauf des Grundstückes oder durch langfristige Pacht durch die Gemeinde Kippenheim sichergestellt werden.

Sollte ein Ankauf oder eine Pacht dieser Fläche durch die Gemeinde nicht möglich sein, so könnten statt dessen die ebenfalls als Ackerland bewirtschafteten Grundstücke 939 und 937 in Streuobstwiesen umgewandelt werden. Die Umwandlung dieser Grundstücke hätte jedoch den Nachteil, dass die oben angeführte Reduktion des Pestizideintrages in umliegende Grünlandflächen nicht so wirksam wäre wie im Fall des Grundstückes 470.

Zweitens soll im Gewann „Geigentälchen“ auf einer Gesamtfläche von ca. 0,58 ha die Nutzung dortigen Streuobstwiesen und Wiesen extensiviert und so die Eignung dieser Flächen als Nahrungsflächen für Fledermäuse deutlich gesteigert werden. Dazu soll auf den Flächen die Düngung eingestellt, das anfallende Mähgut von den Flächen entfernt sowie Schnitthäufigkeit und Schnitzeitpunkt auf die Vegetationsentwicklung und die Fledermäuse abgestimmt werden. Zur Umsetzung dieser Maßnahme sind aufgrund der damit verbundenen Nutzungseinschränkungen Pflegeverträge der Gemeinde mit den betreffenden Grundstückseigentümern notwendig.

4.5. Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Ökokontos

Soweit ein Ausgleich des Verlustes von Lebensraumfläche im Planungsgebiet nicht möglich ist und der im Rahmen der Eingriffsregelung noch zu erbringende Ausgleich über den artenschutzrechtlich notwendigen Ausgleich im Gewann „Geigentälchen“ hinaus geht, soll der Ausgleich gemäß § 1a (3) BauBG (Alte Fassung) im Rahmen des Ökokontos der Gemeinde Kippenheim erfolgen.

Mit dem im Süden der Ortschaft Schmieheim gelegenen Projektgebiet „Am anderen Bach“ hat die Gemeinde seit dem vorigen Jahr ein Gebiet für Ausgleichsmaßnahmen bereit gestellt, das sich aufgrund seiner räumlichen Nähe zum Planungsgebiet für Ausgleichsmaßnahmen anbietet. Aufgrund der Lage auf der anderen Seite des Dorfes sowie dem kühl-feuchten Klima in diesem im Talgrund gelegenen Projektgebiet ist es jedoch in Hinblick auf die

gebietspezifischen artenschutzrechtlichen Maßnahmen wenig geeignet. Daher soll hier nur der verbleibende Ausgleichsbedarf in Hinblick auf die Lebensräume Streuobstwiesen und Wiesen abgeleistet werden.

Dazu soll zum einen die Optimierung von bisher verbrachten Streuobstwiesen als Ausgleich in Hinblick auf den Lebensraum „Streuobstwiese“ angerechnet werden. Diese Maßnahme läuft auf einer Fläche von ca. 0,27 ha im Projektgebiet „Am anderen Bach“ seit vergangenem Jahr unter dem Maßnahmekürzel AB-7 (siehe Tabelle 2 im Anhang). Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde, so dass eine langfristige Pflege und Entwicklung der Streuobstwiesen sicher gestellt ist.

Als Ausgleich für den verbleibenden Verlust des Lebensraums „Wiesen“ soll in demselben Projektgebiet die Regeneration einer wechselfeuchten Wiese erfolgen. Diese Maßnahme läuft auf einer Fläche von ca. 0,6 ha ebenfalls seit vergangenem Jahr unter dem Maßnahmekürzel AB-2 (siehe Tabelle 2 im Anhang). Auch diese Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde.

4.6. Ausgleichsmaßnahmen an Gebäuden in Schmieheim

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Ausgleiches für Fledermausarten soll außerdem für die in Schmieheim ansässigen Arten *Breitflügel-Fledermaus* und *Kleine Bartfledermaus* gezielt das Angebot an geeigneten Sommerquartieren verbessert werden. Da diese beiden Arten ihre Wochenstuben fast ausschließlich in bzw. an Gebäuden anlegen, müssen solche Quartiermöglichkeiten nicht in der freien Landschaft, sondern gezielt an Gebäuden realisiert werden.

Auf Vorschlag der Gemeindeverwaltung und nach Rücksprache mit der NABU-Gruppe Lahr kommen als Gebäude, die sich für solche Quartiere eignen sowohl das alte Schloss als auch das Dorfgemeindehaus in Frage. Da sich beide Häuser im Eigentum der Gemeinde befinden, lassen sich die notwendigen Arbeiten auch ohne eigentumsrechtliche Schwierigkeiten realisieren.

Als gezielte Artenschutz-Maßnahme für die *Breitflügel-Fledermaus* sollen zum Speicher des Schlosses und/ oder des Dorfgemeindehauses Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse neu hergestellt oder erweitert werden. Da diese Fledermausart vorzugsweise kleine Hohlräume im Dachbereich als Wochenstuben nutzt, stellt die Herstellung von Einfluglöchern in die bisher nicht besiedelten Dachräume des Schlosses und des Dorfgemeindehauses eine deutliche Verbesserung des Angebotes an Sommerquartieren dar. Bei der Anlage der Einfluglöcher sind Fachleute (vorzugsweise der NABU-Ortsgruppe) zu Rate zu ziehen.

Als gezielte Artenschutz-Maßnahme für die *Kleine Bartfledermaus* sollen am Dachtrauf des Schlosses und/ oder des Dorfgemeindehauses Holzverschalungen montiert werden. Da die Kleine Bartfledermaus vorzugsweise schmale Hohlräume hinter Schlagläden, Brettern und Verschalungen als Wochenstuben nutzt, würde mit der Maßnahme insbesondere am Schloss das Angebotes an Sommerquartieren deutlich verbessert werden. Bei der Anlage der Verschalungen sind Fachleute (vorzugsweise der NABU-Ortsgruppe) zu Rate zu ziehen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nicht chemisch imprägniertes Holz verwendet wird

und dass die Verschalungen sowohl an sonnenexponierten als auch an absonnigen Seiten der Gebäude angebracht werden.

5. Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1. Festsetzungen im Baugebiet gemäß § 9 (1) Abs. 20 BauGB

- a) Zur Minimierung der Eingriffe werden auf der untersten Terrasse die dortigen Streuobstwiesen mit ihrem alten Baumbestand auf einer Fläche von ca. 0,11 ha erhalten und als öffentliche Grünfläche nachhaltig gesichert. Die Wiesen werden in Zukunft extensiv und zielartenorientiert als Streuobstwiesen gepflegt.
- b) Als Ausgleich der Eingriffe wird auf der untersten Terrasse auf einer Fläche von ca. 0,04 ha eine Streuobstwiese wiederhergestellt und als öffentliche Grünfläche nachhaltig gesichert. Die Wiese wird in Zukunft extensiv und zielartenorientiert als Streuobstwiesen gepflegt. Durch die Wiese wird ein offener Graben zur Ableitung des Regenwassers gelegt.
- c) Als Ausgleich der Eingriffe wird auf einer ca. 0,16 ha großen Ackerfläche im Nordwesten des Plangebietes eine Streuobstwiese neu angelegt. Die Wiese wird in Zukunft extensiv und zielartenorientiert als Streuobstwiese gepflegt. Durch die Fläche wird ein offener Graben zur Ableitung des Regenwassers gelegt.
- d) Als Ausgleich der Eingriffe werden auf den Wiesen der Öffentlichen Grünfläche Nistkästen für Vögel und Fledermäuse aufgehängt.
- e) Die zu erhaltenden bzw. zu pflanzenden Baume sind zu schützen. Bei Abgang oder Fällen eines Baumes ist als Ersatz ein vergleichbarer Obst- bzw. Laubbaum gemäß der Pflanzliste des Anhanges zum Bebauungsplan nachzupflanzen.

5.2. Festsetzungen im Baugebiet gemäß § 9 (1) Abs. 25 BauGB

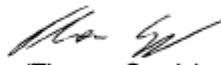
- a) Zur Minimierung der Eingriffe werden die im Plan als „Flächen mit Bindung für Bepflanzungen“ gekennzeichneten Böschungen mit ihrem Baumbestand auf einer Fläche von ca. 0,08 ha erhalten und als private Grünfläche ausgewiesen. Die Böschungen sind mit ihrer Bodengestalt und ihrem Gehölzbewuchs zu erhalten. Pflanzlücken sollen zur Eingrünung des Plangebietes mit den auf der Pflanzliste im Anhang aufgeführten Gehölzen geschlossen werden.
- b) Die im Plangebiet zu erhaltenden und im Plan dargestellten Baume sind zu schützen. Bei Abgang oder Fällen dieser Bäume ist als Ersatz ein vergleichbarer Obst- bzw. Laubbaum gemäß der Pflanzliste im Anhang nachzupflanzen.

5.3. Festsetzungen zum Ausgleich an anderer Stelle gemäß § 9 (1a) BauGB

1. Festsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Ökokontos der Gemeinde Kippenheim als Ausgleichsfläche zur Entwicklung der Natur (ca. 0,86 ha):
 - a) Regeneration einer wechselfeuchten Wiese im Projektgebiet „Am andern Bach“ (Maßnahme AB-2) mit einer Fläche von 0,60 ha
 - b) Optimierung von Streuobstwiesen im Projektgebiet „Am andern Bach“ (Maßnahme AB-7) mit einer Fläche von 0,26 ha

2. Festsetzung von Maßnahmen in der Umgebung des Plangebietes zum Ausgleich artenschutzrechtlicher Belange (ca. 1,0 ha sowie an Gebäuden):
 - a) Optimierung von Streuobstwiesen oder Wiesen im Gewinn „Geigentälchen“ durch Extensivierung und zielartenorientierte Pflege auf einer Fläche von 0,58 ha
 - b) Neuanlage einer Streuobstwiese auf einer Ackerfläche im Gewinn „Geigentälchen“ durch Einsaat, Anpflanzung von Hochstamm-Obstbäumen und zielartenorientierter Pflege auf einer Fläche von 0,42 ha
 - c) Herstellung von Einflugmöglichkeiten in den Speicher des Schlosses und/ oder des Dorfgemeindehauses in Schmieheim als Artenschutz-Maßnahme zur Neuanlage von Wochenstuben der Breitflügel-Fledermaus.
 - d) Anlage von Verschalungen am Dachtrauf des Schlosses und/ oder des Dorfgemeindehauses in Schmieheim als Artenschutz-Maßnahme zur Neuanlage von Wochenstuben der Kleinen Bartfledermaus.

Denzlingen, den 06.06.2006


(Thomas Sperle)
(Dipl.-Biol.)

6. Literaturquellen

- Braun, M. & Dieterlen, F (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1, 687 S., Ulmer, Stuttgart.
- Bauer, H.-G., P. Berthold, P. Boye, W. Knief, P. Südbeck, K. Witt (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 3., überarbeitete Fassung, 8.5.2002 - Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60.
- Brinkmann, R. (2002): Fachgutachten Fledermäuse für die UVS zur ABS/NBS Karlsruhe-Basel, Abschnitt 7.2 – 7.4;
In: Kooperationsgemeinschaft Umwelt ILN MGC PLU (2006): FFH-Verträglichkeitsstudie 7713-341 Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg; 73 S., unveröff. Gutachten.
- Hölzinger, J., P. Berthold, C. König & U. Mahler (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten "Rote Liste" (4. Fassung, Stand 31.12.1995) - Orn. Jh. Bad.-Württ. 9: 33-92.
- Kaule, G. (1991): Arten- und Biotopschutz, 519 S., Ulmer, Stuttgart.
- Kaule, G. & Reck, H. (1993): Straßen und Lebensräume; Forschung Straßenbau und Verkehrstechnik 654, 230 S., Bonn-Bad Godesberg.
- Petersen et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2009, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere; Schrhr. Landschaftpl. Natsch. 69, 693 S., Bonn-Bad-Godesberg.
- Reck, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes; in: Bewertung im Naturschutz; Beiträge der Akademie für Naturschutz- und Umweltschutz Baden-Württemberg 23, 71-112, Stuttgart.

Tabelle 2: Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz der Lebensräume

Bestand		Wir- kung	Geplantes Baugebiet		Außerhalb des Baugebietes	
Fläche [ha]	Wert		Fläche [ha]	Wert	Fläche [ha]	Wert
0,58	7	Verlust auf 0,39 ha; teilweiser Funktions- verlust auf 0,19 ha	0,11	7	0,42	7
Lebensraumtyp / Flächentyp (mit Funktionen / Eigenschaften) Streuobstwiesen mit Böschungen Teilweise mit alten Obstbäumen bestandene Wiesen (Flurstücke 485, 489 z.T., 475 z.T.) Regional wertvoller Brut- und Nahrungsraum der Vogelwelt (Wendehals, Gartenrotschwanz und Grünspecht); Regional wertvoller Nahrungs- raum für Fledermäuse (Kleine Bartfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus u.a.m.)			Flächen im Baugebiet Minimierung durch Erhalt von Streu- obstwiesen auf Flurstück 475; Sicherung als öffentliche Grünfläche; aufgrund Störungen, jedoch teilweise Funktions- verlust für die Vogelwelt	Wert Minimierung durch Erhalt von Streu- obstwiesen	Flächen außerhalb des Gebietes Ausgleich: Neuanlage einer Streuobstwiese im Gewann Geigentälchen Ausgangszustand: Ackerfläche (Wertstufe 3); Zielzustand: locker mit Obstbäumen bestandene magerere Streuobstwiese; Regional wertvoller Lebensraum für die Vogelwelt (Wendehals, Grünspecht, Gartenrotschwanz, Neuntöter) und regional wertvoller Nahrungsraum für Fledermäuse (Kleine Bartfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus u.a.m.)	Wert Ausgleich: Optimierung von Streuobstwiesen im Rahmen des Ökokontos im Projektgebiet "Am andern Bach" (AB-7) Ausgangszustand: verbrachte Streuobstwiese mit alten Obstbäumen (Wertstufe 5); Zielzustand: mit alten Obstbäumen locker bestandene Streuobstwiese; Lokal wertvoller Lebensraum für die Vogelwelt (Gartenrot- schwanz, Grünspecht, Neuntöter); Regional wertvoller Nahrungsraum für Fledermäuse (Zwergfledermaus, Fransenfledermaus u.a.m.)
			Konflikte Ausgleich durch Wiederherstellung eines Teils der durch Baumaßnahmen verloren gegangenen Streu- obstwiese auf Flurstück 475. Sicherung als öffentliche Grünfläche	Wert Ausgleich durch Wiederherstellung		
			0,04	7		
			0,16	7		

Tabelle 2: Fortsetzung

Bestand		Wir- kung	Geplantes Baugebiet			Außerhalb des Baugebietes		
Fläche [ha]	Wert		Lebensraumtyp / Flächentyp (mit Funktionen / Eigenschaften)	Konflikte	Fläche [ha]	Flächen im Baugebiet	Wert	Ausgleich außerhalb des Baugebietes
0,81	7	Wiesen mit Baumbestand an Böschungen (Flurstücke 475 z.T., 487, 488, 481, 489 z.T., 482) Regional wertvoller Brut- und Nahrungsraum der Vogelwelt (Wendehals, Gartenrotschwanz und Grünspecht); Regional wertvoller Nahrungsraum für Fledermäuse (Kleine Bartfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus u.a.m.)	Verlust		0,58	7	Ausgleich: Optimierung von Streuobstwiesen oder Wiesen im Gewinn Geigentälchen Ausgangszustand: relativ artenarme Streuobstwiesen oder Wiesen mit dichtwüchsiger Grasschicht (Wertstufe 6); Zielzustand: mäßig artenreiche Streuobstwiesen oder Wiesen mit niedrigwüchsiger Grasschicht Regional wertvoller Lebensräume für die Vogelwelt (Wendehals, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Neumotter); Regional wertvoller Nahrungsraum für Fledermäuse (Kleine Bartfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus u.a.m.)	
0,03	3	Goldrutenflur (Flurstück 475 z.T.), hinsichtlich Flora und Fauna stark verarmt.	Verlust		0,60	7	Ausgleich: Regeneration einer wechselfeuchten Wiese im Rahmen des Ökokontos im Projektgebiet "Am anderen Bach" (AB-2) Ausgangszustand: ruderales Grasland (Wertstufe 4) Zielzustand: artenreiche wechselfeuchte Wiese; Regional wertvoller Lebensraum von Schmetterlingen (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling u.a.m.); lokal wertvoller Nahrungsraum von Vögeln (Neumotter), regional wertvoller Nahrungsraum von Fledermäusen (Zwergfledermaus, Fransenfledermaus u.a.m.)	
0,05	4	Feldweg	Verlust				Ausgleich nicht notwendig	
0,16	2	Acker (Flurstück 475 z.T.)	Verlust				Ausgleich nicht notwendig	
1,20	7	Auszugleichende Fläche aufgrund von Verlusten		0,19 0,20	7 7	7 7	Ausgleich im Gewinn Geigentälchen Ausgleich im Ökokonto "Am anderen Bach"	
1,63		Summe Bestand		0,39	Summe Baugebiet		Summe außerhalb des Baugebietes	

Karte der Lebensräume

- Streuobstwiese
- Wiese
- Goldrutenflur
- Acker

Eingriffs-/Ausgleichsplanung
Baugebiet "Geigentälchen" (Kippenheim)

Coenos Landschaftsplanung GmbH
Denzlingen
04.05.06

